

Verordnung über das Inkassoverfahren



Inhalte der Verordnung

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Geltungsbereich

II. RECHTLICHE EINTEILUNG DER FORDERUNGEN

Art. 2 Privatrechtlich geregelte Forderungen
Art. 3 Öffentlichrechtliche Forderungen

III. INKASSOVERFAHREN

Art. 4 Mahnrhythmus, Nachweisbarkeit
Art. 5 Rechnungstellung, Mahnungen
Art. 6 Betreibung, Rechtsvorschlag
Art. 7 Fortsetzung der Betreibung
Art. 8 Verwertung
Art. 9 Verlustscheine
Art. 10 Miet- und Pachtzinse

IV. VERZUGSZINS

Art. 11 Mindestbetrag, Zinssatz, Zinsenlauf

V. ZAHLUNGS- ODER MAHNAUFSCHUB, TEILZAHLUNGEN

Art. 12 Zahlungs- oder Mahnaufschub, Teilzahlungen

VI. ERLASS VON FORDERUNGEN

Art. 13 Erlass von Forderungen

VII. DEBITORENINKASSO MIT INFORMATIK

Art. 14 Debitoreninkasso mit Informatik

VIII. INKRAFTTRETEN

Art. 15 Inkrafttreten

VERORDNUNG

über das Inkassoverfahren

Der Gemeinderat von Steffisburg erlässt gestützt auf

- Art. 28 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 3.3.2002
- Art. 8 des Gebührenreglementes vom 25.08.2000

folgende Verordnung:

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1

¹ Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der nachfolgend genannten Bereiche für sämtliche Forderungen der Gemeinde. Sie gilt auch, wenn Dritte im Auftrag der Gemeinde Inkassohandlungen vornehmen.

² Im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Inkassohilfe gemäss GIB (BSIG 213.22) und VIB (BSIG 213.221) wird das Inkasso während einer laufenden Bevorschussung durch die Abteilung Soziales wahrgenommen. Das Inkassoverfahren richtet sich nach den Weisungen des Kantonalen Jugendamtes Bern. Nach Einstellung der Bevorschussung werden ausstehende Guthaben zu Gunsten der Gemeinde aufgrund des vorliegenden Rechtstitels (Schuldanerkenntnis, Verlustschein) durch die Abteilung Finanzen eingetrieben.

³ Inkassomassnahmen im Zusammenhang mit einer laufenden Unterstützung wie zum Beispiel das Inkasso von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen, Elternbeiträgen, Verwandtenunterstützungsbeiträgen sowie Rückerstattungen gemäss Art. 40 ff des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 werden im Auftrag des Sozialdienstes Zulg durch die Abteilung Soziales durchgeführt. Das Inkassoverfahren richtet sich nach den internen Weisungen. Wird eine Unterstützung eingestellt und sind noch Guthaben aus familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen, Elternbeiträgen oder Verwandtenunterstützung aufgrund eines vorliegenden Rechtstitels zu Gunsten der Gemeinde offen, übernimmt die Abteilung Finanzen das weitere Inkasso.

⁴ Bezug, Sicherung und Erlass der Steuern des Kantons und der obligatorischen Gemeindesteuern sind in Art. 230 ff des Steuergesetzes geregelt. Das Inkasso dieser Forderungen wird vollumfänglich durch die Kantonale Steuerverwaltung sicher gestellt. Die Erlasskompetenzen für die Gemeindesteuern liegt bei der Abteilungsleitung Steuern, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Finanzkommission gemäss Reglement über die ständigen Kommissionen (Anhang 1, Finanzkommission) fällt.

⁵ Das Inkasso für wiederkehrende Abwasser- und Abfallgebühren, welches die Gemeinde der NetZulg AG Steffisburg übertragen hat, richtet sich nach dem Leistungsvertrag und der Vereinbarung betreffend gegenseitige Leistungen zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und der NetZulg AG Steffisburg.

II. RECHTLICHE EINTEILUNG DER FORDERUNGEN

Art. 2 Privatrechtlich geregelte Forderungen

Definition	¹ Wenn die Gemeinde rechtliche Handlungen vornimmt, die nichts mit hoheitlichen Tätigkeiten zu tun haben und privaten Interessen dienen, gilt für die Gemeinde das Privatrecht. Sie nimmt dann am rechtlichen Geschehen zu genau denselben Bedingungen teil wie natürliche und juristische Personen (gleichgeordnet).
Rechtsgrundlage	² Die Rechtsnormen des Privatrechts sind geregelt im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Obligationenrecht (OR). Beispiele: Miet- und Pachtzinse, Regiearbeiten Werkhof, Vermietung von gemeindeeigenen Lokaltäten und Gegenständen an Dritte.
Rechtsweg	³ Privatrechtliche Forderungen müssen auf dem Klageweg geltend gemacht werden.
Sonderfälle	⁴ Die Gemeinde kann privatrechtliche Vorgänge nicht durch ein Reglement in öffentlichrechtliche umwandeln.

Art. 3 Öffentlichrechtliche Forderungen

Definition	¹ Wenn die Gemeinde hoheitlich handelt und öffentliche Aufgaben und Tätigkeiten wahrnimmt, die ihr gesetzlich übertragen oder selbst gewählt sind und dem öffentlichen Interesse dienen, gilt das öffentliche Recht.
Rechtsgrundlage	² Die Rechtsnormen des öffentlichen Rechts, die sich konkret auf Gemeindeebene auswirken sind geregelt in Gesetzen, Dekreten und Gemeindereglementen. Beispiele: Verwaltungsrechtspflegegesetz, Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung, Steuergesetz, Gemeindereglemente.
Rechtsweg	³ Öffentlichrechtliche Forderungen müssen mit einer anfechtbaren Verfügung (inkl. Rechtsmittelbelehrung) rechtlich geltend gemacht werden.

III. INKASSOVERFAHREN

Art. 4

Mahnrythmus	¹ Die zuständige Inkassostelle der Gemeinde bewirtschaftet die Debitoren laufend und mahnt mindestens einmal im Monat säumige Schuldner.
Nachweisbarkeit	² Von allen Mahnungen sind Kopien zu erstellen. Sie dienen im Rechtsöffnungsverfahren als Beweismittel.

Art. 5

Rechnungsstellung	¹ Die zuständige Abteilung stellt für erbrachte Leistungen, die sie im privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Bereich erbracht hat, Rechnung, sofern die Forderung nicht bar bezahlt wurde. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Anschließend wird der vom Regierungsrat festgesetzte Verzugszins für Steuerausstände, mindestens jedoch der Zins nach OR 104 von 5 % angewendet. Sämtliche Rechnungen sind mit folgendem Zahlungsvermerk zu versehen: "Zahlbar 30 Tage netto. Nach Verfall ist ein Verzugszins von % geschuldet." ² Für Holzverkäufe durch die Abteilung Forsten gelten die Zahlungsbedingungen des Verbandes bernischer Waldbesitzer (VBW): 30 Tage 2 % Skonto, 90 Tage netto, Verzugszins ab 91. Tag
1. Mahnung	² Frühestens am 8. Kalendertag, nachdem die Zahlungsfrist der Rechnung abgelaufen ist, wird erstmals gemahnt. Zahlungsfrist für 1. Mahnung: 10 Tage. Für diese Mahnung wird keine Gebühr erhoben.
2. Mahnung	³ Frühestens am 8. Kalendertag, nachdem die Zahlungsfrist der 1. Mahnung abgelaufen ist, wird die 2. Mahnung versandt. Zahlungsfrist für 2. Mahnung: 5 Tage. Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.–. Die 2. Mahnung muss die Empfängerin oder den Empfänger informieren, dass sie oder er nach Ablauf der Zahlungsfrist betrieben wird, wenn sie oder er nicht bezahlt. Der Forderungsbetrag der 2. Mahnung besteht aus der ursprünglichen Forderung und der Mahngebühr. Die Mahngebühr muss detailliert aufgeführt sein.
3. Mahnung Verfügung	⁴ Bei öffentlichrechtlichen Forderungen erlässt die verfügungsberechtigte Behörde im Sinne einer 3. Mahnung die entsprechende Verfügung, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Gebühr je Verfügung Fr. 40.–. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden. Bei privatrechtlichen Forderungen erfolgt eine 3. Mahnung nur nach Absprache mit der Abteilungsleitung Finanzen in Ausnahme- und Härtefällen. Die Mahngebühr beträgt Fr. 40.–.

Art. 6

Betreibung	¹ Für Forderungen ab Fr. 20.– wird das Betreibungsverfahren eingeleitet. Frühestens am 8. Kalendertag, nachdem die Zahlungsfrist der 2. oder 3. Mahnung abgelaufen ist, wird beim zuständigen Betreibungsamt das Betreibungsbegehren gestellt. Das Betreibungsbegehren wird für die ursprüngliche Forderung, Mahngebühren, den Verzugszins und allfällige Kosten aus früheren Betreibungen gestellt.
Rechtsvorschlag	² Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag, muss dieser beseitigt werden. Dies geschieht durch das Rechtsöffnungsverfahren. ³ Privatrechtliche Forderungen: Wenn ein Urteil, eine Schuldanerkennung oder ein Vertrag vorhanden ist, kann direkt das Rechtsöffnungsbegehren gestellt werden. Ohne diese Beweismittel muss beim Richteramt Klage eingereicht werden. Der Richter verurteilt die Schuldnerin oder den Schuldner dazu, das Guthaben zu begleichen. Das rechtskräftige Urteil gilt als Rechtsöffnungstitel. ⁴ Öffentlichrechtliche Forderungen: Das Regierungsstatthalteramt oder allenfalls eine Kantonale Direktion stellt eine Rechtskraftbescheinigung der Verfügung aus. Diese rechtskräftige Verfügung gilt beim Beseitigen des Rechtsvorschlages als definitiver Rechtsöffnungstitel.

Art. 7

Fortsetzung der Betreibung Gestützt auf einen unangefochtenen Zahlungsbefehl oder eine rechtskräftige Rechtsöffnung wird beim Betreibungsamt das Begehren um Fortsetzung der Betreibung gestellt. Frühestens am 20. Kalendertag, nachdem der Zahlungsbefehl zugestellt worden ist, oder unmittelbar, nachdem die Rechtsöffnungsverfügung rechtskräftig geworden ist, wird das Fortsetzungsbegehren gestellt. Die Kosten des Klage-, Verfügungs- und Rechtsöffnungsverfahrens sind in die Fortsetzung einzubeziehen.

Art. 8

Verwertung Aus der Pfändungsurkunde ist ersichtlich, ab wann für die gepfändeten Gegenstände das Verwertungsbegehren gestellt werden kann.

Art. 9

Verlustscheine ¹ Das Betreibungsamt stellt die Verlustscheine unmittelbar nach einer erfolglosen Pfändung, nach einer abgelaufenen Lohn- oder Verdienstpfindung oder einer ungenügenden Verwertung aus. Das Betreibungsamt teilt den Gläubigern zugleich mit der Aushändigung des Verlustscheins mit, wenn eine Schuldnerin oder ein Schuldner gepfändete Lohn- oder Verdiensträge nicht abgeliefert hat. In solchen Fällen kann Strafanzeige eingereicht werden.

² Sämtliche Originalverlustscheine sind der Abteilung Finanzen zu übergeben. Diese bewahrt sie zentral auf, führt ein Verlustscheinregister für sämtliche Forderungen der Gemeinde (auch für Ausnahmen gemäss Art. 1) und ist für die Bewirtschaftung der Verlustscheine zuständig.

Art. 10

Miet- und Pachtzinse ¹ Zahlt eine Miet- oder Pachtzinsschuldnerin oder ein -schuldner nicht fristgerecht, wird frühestens am 10. Kalendertag nach Ablauf des Zahlungstermins die 1. Mahnung zugestellt. Das Inkassoverfahren läuft ansonsten genau gleich ab, wie bei allen anderen Forderungen.

² Wenn eine Mieterin oder ein Mieter Schwierigkeiten macht, kann eine vorzeitige Kündigung und/oder die Ausweisung in Aussicht gestellt werden. Diese richtet sich nach OR Art. 257d und 274g.

IV. VERZUGSZINS

Art. 11

Grundsatz ¹ Der Verzugszins ist grundsätzlich geschuldet. Fällt nur der Verzugszins an und die restliche Forderung inkl. Mahngebühren ist beglichen, werden Beträge unter Fr. 20.– nicht fakturiert.

Zinssatz	² Der Regierungsrat des Kantons Bern setzt den Verzugszins für Steuerausstände entsprechend der Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt fest. Die Gemeinde Steffisburg hält sich für privat- und öffentlichrechtliche Forderungen an diesen marktgerechten Zinssatz. Der Mindestzinssatz gemäss OR 104 beträgt jedoch immer 5 %.
Beginn Zinsenlauf	³ Abzählen des Beginns Zinsenlauf genau nach dem aktuellen Kalender. Zinstage werden nach der kaufmännischen Regelung berechnet: jeder Monat zählt 30 Tage.
Mahnge-schäfte	⁴ Durch den Ablauf der Zahlungsfrist wird die Schuldnerin oder der Schuldner in Verzug gesetzt und es kann somit auch der Verzugszins berechnen werden. Der Zinsbeginn ist der 1. Tag nach der Zahlungsfrist.
Ende Zinsenlauf	⁵ Der Zinsenlauf endet am Tag des Zahlungseinganges bzw. des Valutadatums der Gutschrift (inkl. diesem Tag).

V. ZAHLUNGS- ODER MAHNAUFSCHUB, TEILZAHLUNGEN

Art. 12

¹ Über die Verlängerung oder Erstreckung der Zahlungsfrist (Stundungsgesuche) von Gemeindeguthaben, Teilzahlungen und Aufschub von Mahnungen entscheidet:

- a) begrenzt auf eine Dauer von 3 Monaten ab Fälligkeit und maximal bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.– die zuständige Abteilungsleitung
- b) für die Dauer ab 3 Monaten ab Fälligkeit oder höher als der Betrag von Fr. 20'000.– die Abteilungsleitung Finanzen

² Die entsprechenden Entscheide sind durch die zuständige Stelle in jedem Fall schriftlich zuhänden Inkassoakten zu dokumentieren.

VI. ERLASS VON FORDERUNGEN

Art. 13

Erlass	¹ Fakturierte Forderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Bezahlung eine unverhältnismässige Härte darstellen würde. ² Die Zuständigkeiten für den Erlass von Forderungen richten sich nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Steffisburg. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Steuerbereich gemäss Art. 1 Abs. 4 dieser Verordnung.
--------	---

VII. DEBITOREN-INKASSO MIT INFORMATIK

Art. 14

Informatik Diese Verordnung gilt auch, wenn die Debitoren mit Informatiksachmitteln bewirtschaftet werden. Bestehende Software wird jedoch nicht angepasst. Software, die neu beschafft wird, hat sich an diesen Weisungen zu orientieren.

VIII. INKRAFTTRETEN

Art. 15

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ersetzt alle bestehenden Regelungen, insbesondere die Weisung des Gemeinderates über das Inkassoverfahren vom 2. Februar 1993.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 8. Dezember 2003 genehmigt.

GEMEINDERAT STEFFISBURG

Der Gemeindepräsident
Sig. Hans Rudolf Feller

Der Gemeindeschreiber
Sig. Hans Ulrich Schmid

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäss Art. 15 auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Thuner Amtsanzeiger vom 18. Dezember 2003.